

## I. Einführung

Das Schulgesetz ist nach 2007 (14. Auflage der Broschüre) wiederholt geändert worden, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92, 98). Die Vorschriften über die Mitwirkungsrechte der Eltern blieben davon weitestgehend unberührt. Die in dieser Broschüre abgedruckten schulgesetzlichen Bestimmungen haben jedoch Änderungen erfahren. Außerdem wurden zwischenzeitlich die Wahlverordnung für Elternbeiräte, die Beiratsentschädigungsverordnung und die Wahlordnung Landesschulbeirat neu gefasst. Damit sich jede Elternvertreterin und jeder Elternvertreter selbst ein Bild über die bestehende Rechtslage machen kann, ist eine Neuauflage der Informations- Broschüre erforderlich. In ihr sind unter Rechtsvorschriften, Gliederungsziffer 3, die Vorschriften des Schulgesetzes abgedruckt, die sich unmittelbar auf die Elternvertretungen beziehen (§§ 69 bis 78, 98, 110).

Das Schulgesetz enthält darüber hinaus zahlreiche Vorschriften, die das Elternrecht berühren, so den Elternbegriff (§ 2 Abs. 5), die Definition der pädagogischen Ziele (§ 4), das Recht der Eltern, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen (§ 11 Abs. 4), Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern (§ 25), die Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 31), die Besetzung der Schulleiterstellen (§§ 37 bis 40), das Konferenzrecht (§§ 62 bis 68), den Landesschulbeirat (§ 135), sowie Übergangsbestimmungen für

die Elternvertretungen der Regionalschulen auf Kreis- und Landesebene und die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat (§ 147 Abs. 7 und 10). Wegen der großen Bedeutung dieser Regelungen für die Arbeit der Eltern sind diese Bestimmungen gleichfalls im Wortlaut unter der Gliederungsziffer 3 abgedruckt.

Die Wahlverordnung für Elternbeiräte ist unter der Gliederungsziffer 4, die Beiratsentschädigungsverordnung unter der Gliederungsziffer 5 und die Wahlordnung für den Landesschulbeirat unter der Gliederungsziffer 6 abgedruckt.

Das Elternrecht umfasst

1. das Recht auf Information,
2. das Recht auf Anhörung und Vorschlagsrecht,
3. das Recht auf Mitwirkung in Beschlussgremien (Beratung und Stimmabgabe),
4. das Recht auf Zustimmung.

Die vier Gesichtspunkte treten in den Bestimmungen in unterschiedlichem Ausmaß hervor. Im Übrigen soll das Schulgesetz nur den groben Rahmen abstecken, in dem sich die verschiedenen Partner (Schulträger, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler) bewegen sollen. Die Arbeit in der Schule verlangt im Interesse ihres pädagogischen Auftrages von allen Partnern den Willen zur Zusammenarbeit.

## 1 · Einführung

### 1. Elternbeiräte

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG). Für die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren findet § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG entsprechende Anwendung (§ 12 Wahlverordnung für Elternbeiräte-WahlVOEB).

In der Elternversammlung sollen die Fragen besprochen werden, die die Schülerinnen und Schüler insgesamt angehen, während das Einzelgespräch zwischen der Lehrkraft und den Eltern die Probleme des einzelnen Kindes klären soll.

Die Initiative für das Zusammentreten der Elternversammlung wird regelmäßig von dem Klassenelternbeirat ausgehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer können aber gleichfalls die Initiative ergreifen, wenn besondere Probleme der Klasse anstehen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Wunsch der Eltern an der Elternversammlung teilzunehmen; sie sind zur Auskunft über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Klasse verpflichtet.

Da Eltern und Schule beide für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind, ist eine enge Zusammenarbeit der Elternversammlung mit den Lehrkräften der Klasse erforderlich.

Die Mitwirkung der Eltern an der Schule vollzieht sich im Übrigen in den Elternbeiräten der verschiedenen Stufen, also im Klassen-, Schul-, Kreis- und Landeselternbeirat. Rechtliche Grundlage für die Elternbeiräte sind die §§ 69 bis 78, 98, 110 SchulG. Diese Vorschriften sind unter der Gliederungsziffer 3 im Anschluss an die Einführung abgedruckt.

Bevor auf die Arbeit der Elternbeiräte (Durchführung der Sitzungen, Aufgaben) eingegangen wird, soll zunächst das Verfahren zur Bildung der Elternbeiräte erläutert werden.

#### 1.1 Verfahren zur Bildung der Elternbeiräte

Das Verfahren zur Bildung der Elternbeiräte ist teilweise im Schulgesetz, insbesondere in den §§ 71 Abs. 1, 73 Abs. 2, 76 Abs. 3 und 4 und 77 Abs. 1 und 2 geregelt. Ergänzend tritt die Wahlverordnung für Elternbeiräte (Rechtsvorschriften, Gliederungsziffer 4) hinzu. Diese Wahlverordnung enthält allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 10), die im Grundsatz für alle Elternbeiräte gelten, wenn nicht in den folgenden Abschnitten über die verschiedenen Arten der Elternbeiräte abweichende Bestimmungen aufgenommen worden sind. So ist z. B. nach § 1 Abs. 6 WahlVOEB eine Elternversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahlversammlung zur Bildung der Klassenelternbeiräte ist dagegen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig, weil hier

die Anzahl der erschienenen Eltern erfahrungsgemäß nicht immer sehr hoch ist und eine neue Ladung der Eltern nicht zweckmäßig erscheint (§ 1 Abs. 6 WahlVOEB).

### 1.11 Klassenelternbeiräte

Klassenelternbeiräte werden an allen allgemein bildenden Schulen, den Berufsschulen mit Vollzeitunterricht, den Berufsfachschulen und den Beruflichen Gymnasien gebildet (§§ 70 Abs. 2 und 98 Abs. 1 SchulG).

Wahlberechtigt sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse. Eltern nach § 2 Abs. 5 SchulG sind die nach dem Bürgerlichen Recht Sorgeberechtigten (sind danach zwei Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt), die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines allein Sorgeberechtigten im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis unter Vorlage der Bestellungsurkunde.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung hat jeder Elternteil jeweils eine Stimme pro Kind. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind (§ 69 Abs. 3 SchulG)

Mitwirkungsrechte nach dem Schulgesetz können anstelle der Eltern oder eines Elternteils diejenigen wahrnehmen, denen nachgewiesenermaßen die Erziehung des Kindes

anvertraut ist. Die Mitwirkungsrechte können jeweils von nicht mehr als zwei Personen wahrgenommen werden. Wahlberechtigung und Wählbarkeit decken sich im Allgemeinen. In den Klassenelternbeirat können alle Eltern gewählt werden, denen das Wahlrecht zusteht. Eine Ausnahme enthält § 76 Abs. 5 SchulG. Verantwortlich für die Einberufung der Wahlversammlung ist die oder der bisherige Vorsitzende des Klassenelternbeirats. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirats wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein; dies gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen.

Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Wer die Wahlversammlung einberufen hat, ist auch für die Durchführung der Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters verantwortlich. Kandidiert die oder der bisherige Vorsitzende des Klassenelternbeirats wieder, kann sie oder er dafür nicht gewählt werden. In den Fällen des § 13 Satz 3 und 4 WahlVOEB leitet die Wahl, wer die Wahlversammlung einberufen hat (§ 1 Abs. 5 Satz 5 WahlVOEB). Es sollen drei Mitglieder gewählt werden; denkbar ist aber auch eine andere Mitgliederzahl. Soll die Mitgliederzahl mehr als drei betragen, ist darüber vor der Wahl zu beschließen.

Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in ei-

## 1 · Einführung

nem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Davon abweichend können sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Abs. 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirats zu überlassen (Blockwahl, § 1 Abs. 2 WahlVOEB). Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf angestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen, soweit eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter es verlangt (§ 3 Abs. 4 WahlVOEB). Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln (§ 69 Abs. 3 SchulG, § 4 Abs. 2 Satz 1 WahlVOEB). Auf dem Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 WahlVOEB). Findet eine Blockwahl statt (§ 1 Abs. 2 Satz 3 WahlVOEB), wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 14 Abs. 3 WahlVOEB). Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung,

wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist (§ 14 Abs. 4 WahlVOEB).

Durch Fortzug der Eltern an einen anderen Ort, Rücktritt einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters, Neubildung von Klassen usw. sind in dem dreiköpfigen Klassenelternbeirat nach gewisser Zeit häufig nur noch ein Mitglied oder zwei Mitglieder vorhanden oder sogar alle Mitglieder aus dem Klassenelternbeirat ausgeschieden. In diesem Fall gilt § 7 WahlVOEB. Es ist zu unterscheiden, ob noch gewählte Elternvertreterinnen oder Elternvertreter vorhanden sind oder nicht. Sind alle Mitglieder aus dem Elternbeirat ausgeschieden und beträgt die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate, muss eine Nachwahl stattfinden (§ 7 Abs. 1 WahlVOEB). Sind noch ein Mitglied oder zwei Mitglieder vorhanden, kann eine Ergänzung des Klassenelternbeirats auf die volle Mitgliederzahl vorgenommen werden; diese Wahl ist aber freiwillig und nicht zwingend. Nachwahlen nach § 7 WahlVOEB gelten immer nur für den Rest der Amtszeit. Damit soll die Kontinuität der Elternarbeit auf allen Ebenen gewahrt bleiben. Die Amtszeit des Klassenelternbeirats beträgt zwei Schuljahre. Davon abweichend wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren, in der Sekundarstufe II (§ 8 SchulG) für die Dauer des Bildungsganges gewählt (§ 77 Abs. 1 SchulG). Werden Klassen neu gebildet, bedarf es in jedem Fall der Nachwahl.

Die Mitgliedschaft im Klassenelternbeirat erlischt mit dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der Klasse (§ 78 Abs. 1 SchulG).

Die Elternversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten abberufen (§ 78 Abs. 6 Satz 2 SchulG).

Die Wählbarkeit von Lehrkräften ist beschränkt, um eine Interessenkollision zu vermeiden (§ 76 Abs. 5 SchulG).

Die für den Klassenelternbeirat geltenden allgemeinen Bestimmungen sind grundsätzlich auch für die anderen Elternbeiräte anzuwenden, sofern nicht das Schulgesetz oder die Wahlverordnung etwas anderes bestimmt. So kann z. B. ein Mitglied eines anderen Elternbeirats nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden (§ 78 Abs. 6 Satz 1 SchulG).

Im Übrigen scheidet ein Mitglied eines Elternbeirats auch durch Rücktritt aus seinem Amt aus (§ 78 Abs. 5 SchulG).

### 1.12 Schulelternbeiräte

Den Schulelternbeirat bilden kraft Gesetzes die jeweils aus der Mitte der Klassenelternbeiräte gewählten Mitglieder. Der Schulelternbeirat muss einen Vorstand haben. Die Bildung des Vorstandes dient der Entlastung der oder des Vorsitzenden.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Schulelternbeirat festgelegt. Er besteht in der Regel aus drei Mitglie-

dern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Schuljahre.

Soweit Schulen organisatorisch zu einer Schule verbunden sind – z. B. Grund- und Gemeinschaftsschulen, berufsbildende Schulen – wird nur ein Schulelternbeirat gebildet.

In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Schulelternbeirat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen. Die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats beruft die Sitzung ein. Hilfsweise tritt ein anderes Mitglied des alten Beirats oder – bei neu errichteten Schulen – die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats an seine Stelle.

Im Bereich der Grundschulen, Förderzentren und der Schulen mit einem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) ist je eine Delegierte oder ein Delegierter zur Wahl des Kreiselternbeirats zu wählen. Zur oder zum Delegierten kann die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats bestimmt werden.

Der Schulelternbeirat einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Die Beteiligung von Elternvertretungen berufsbildender Schulen an Kreiselternbeiräten regelt § 98 Abs. 1 SchulG.

## 1 · Einführung

Die Mitgliedschaft im Vorstand des Schulelternbeirats erlischt, wenn das Kind die Schule verlässt, nicht aber bei einem Wechsel der Klasse innerhalb derselben Schule; die übrigen Mitglieder scheidet sogleich nach dem Wechsel ihres Kindes aus dem Schulelternbeirat aus.

Die ordentlichen Mitglieder im Schulelternbeirat haben nach § 76 Abs. 2 SchulG Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken. Ein Sitz im Vorstand des Schulelternbeirats kann jedoch nur dem ordentlichen Mitglied übertragen werden, nicht seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter. Auch die oder der Delegierte zur Wahl eines Kreiselternebeirats muss ein ordentliches Mitglied sein.

### 1.13 Kreiselternebeiräte

In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternebeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Gemeinschaftsschulen,
3. die Gymnasien

Für bestehende Regionalschulen gelten die Übergangsbestimmungen in § 147 Abs. 7 SchulG.

Für die Bildung von Kreiselternebeiräten der berufsbildenden Schulen ist auf die Regelungen in § 98 Abs. 1 SchulG abzustellen. Soweit kein Kreiselternebeirat zu bilden ist,

können sich die Elternvertretungen von berufsbildenden Schulen an einem Kreiselternebeirat der allgemein bildenden Schulen beteiligen.

Die Kreiselternebeiräte für die Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen bestehen aus je einem Mitglied der Schulelternbeiräte des Kreises, die vom jeweiligen Schulelternbeirat gewählt werden. Der Kreiselternebeirat hat so viele Mitglieder, wie es Schulen dieser Schulart im Kreis gibt.

Dagegen wird der Kreiselternebeirat für die Grundschulen und Förderzentren von den Delegierten der Schulelternbeiräte des Kreises gewählt. Die Mitgliederzahl ist hier auf 12 beschränkt. Da jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben muss, ist die doppelte Anzahl – also höchstens 24 Personen – zu wählen. Die Gewählten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die ordentlichen Mitglieder, die andere Hälfte bilden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach. Die Wahlversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternebeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG).

Die Wahlversammlung muss zunächst festlegen, aus wie vielen Mitgliedern der Kreiselternebeirat für die Grundschulen

und Förderzentren bestehen soll. Die Höchstzahl ist auf 12 begrenzt, um den Kreiselternbeirat arbeitsfähig zu halten. Kreiselternbeiräte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Veranstaltungen zur Unterrichtung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte durchführen (§ 75 Abs. 3 SchulG).

Der Kreiselternbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den entsprechenden Landeselternbeirat in getrennten Wahlgängen.

Auch für den Kreiselternbeirat ist zwingend die Bildung eines Vorstandes vorgeschrieben, der aus der oder dem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss jedoch nicht unbedingt zwei betragen, sondern kann in begrenztem Umfang abweichen.

Die Mitgliedschaft im Kreiselternbeirat endet, wenn das Kind keine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht (§ 78 Abs. 3 SchulG).

#### 1.14 Landeselternbeiräte

Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Gemeinschaftsschulen,
3. die Gymnasien.

Für die bestehenden Regionalschulen gelten die Übergangsbestimmungen in § 147 Abs. 7 SchulG. Jeder Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in den entsprechenden Landeselternbeirat. Da es elf Kreise und vier kreisfreie Städte gibt, setzt sich der Landeselternbeirat in der Regel aus 15 Mitgliedern zusammen. Jedoch kann der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, ein weiteres Mitglied in den Landeselternbeirat entsenden. Die Zahl der Mitglieder des Landeselternbeirats beträgt daher mindestens 15 und höchstens 16.

Bei den berufsbildenden Schulen entsendet jeder Schulelternbeirat ein Mitglied der betreffenden Schule in den Landeselternbeirat. Organisatorisch verbundene Schulen rechnen als eine Schule.

Auch bei Landeselternbeiräten sind zwingend Vorstände vorgesehen. Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Alle fünf Jahre sind ferner die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter im Landesschulbeirat von den Landeselternbeiräten zu wählen.

Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet, wenn keines der Kinder des Mitglieds eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht. Der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers, z. B. von einem Gymnasium zu einem anderen Gymnasium in Schleswig-Holstein, ist daher für die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat für die Gymnasien ohne Bedeutung.

## 1 · Einführung

### 1.2 Aufgaben der Elternbeiräte

Aufgabe der Elternvertretungen ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises

1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
3. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
5. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den Unterricht in der Schule zu stärken.

Der Aufgabenbereich der Elternbeiräte kann darüber hinaus aber auch andere Fragen umfassen. Gesetz und Verordnungen vermögen nur den allgemeinen Rahmen dafür abzustecken. Alle Elternvertreterinnen und Elternvertreter müssen sich darüber klar sein, dass ihre Arbeit hauptsächlich dem Interesse der Schule dient.

Für den Erfolg der Elternbeiratstätigkeit ist eine ausreichende Information unbedingt Voraussetzung. So sollten die Elternbeiräte der einzelnen Ebenen (Schule, Kreis, Land) sich unmittelbar gegenseitig unterrichten, z.B. durch Übersendung von Protokollen oder durch abschriftliche Unterrichtung von Eingaben an die Schulaufsichts-

behörde. Die Kosten für die Tätigkeit des Klassen- und Schulelternbeirats trägt der Schulträger, für den Kreiselternbeirat der Kreis oder die kreisfreie Stadt und für den Landeselternbeirat das Land (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Wahlen und die Niederschrift über die Sitzungen der Elternbeiräte gilt § 68 SchulG (§ 76 Abs. 3 SchulG), für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlverordnung Anwendung (s. Gliederungsziffer 4). Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen getroffen werden können.

Zusätzlich wird für die Tätigkeit der Elternbeiräte auf folgendes hingewiesen:

#### 1.21 Klassenelternbeiräte

Aufgabe des Klassenelternbeirats ist es insbesondere, den Kontakt zwischen den Lehrkräften der Klasse und den Eltern zu pflegen, Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten sowie der Elternschaft Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Elternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Den Eltern soll auf Verlangen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen (§ 11 Abs. 4 SchulG).

Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats ist gleichzeitig Mitglied der Klassenkonferenz (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenz, § 65 Abs. 4 SchulG; sie oder er wird jedoch zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen). Bei Verhinderung nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an der Sitzung teil.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Klassenelternbeirats ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Die oder der Vorsitzende muss den Klassenelternbeirat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, kommen die Eltern zur Elternversammlung zusammen, damit die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern einen Überblick über die Arbeit der Klasse geben kann. Die Eltern können auch Fragen der Unterrichtsgestaltung, der benutzten Schulbücher oder des Sexualkundeunterrichts ansprechen. Sind Lehrkräfte zu der Elternversammlung eingeladen, müssen sie an der Sitzung teilnehmen.

Kommen einem Elternteil während der Versammlung Gegenstände abhanden (z.B. Verlust eines Mantels), kann dafür nicht die oder der Vorsitzende des Elternbeirats verantwortlich gemacht werden. Die Haftung des Schulträgers setzt ein Verschulden voraus und wird nur selten in Betracht kommen. Es wird deshalb den Eltern geraten, auf ihre Sachen selbst acht zugeben.

Die Mitglieder des Elternbeirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewor-

nen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Kosten für die Tätigkeit des Klassenelternbeirats trägt der Schulträger. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Einladungsschreiben sowie für die Anschaffung der wichtigsten Rechtsvorschriften und Erlasse des Elternrechts.

## 1.22 Schulelternbeiräte

Nach dem Schulgesetz hat der Schulelternbeirat wichtige Zustimmungsrechte. Seiner Zustimmung bedürfen:

- die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit,
- die Entscheidung über die Zahl der Unterrichtstage in der Woche,
- die Einführung der Ganztagschule (§ 6 Abs. 1 bis 3 SchulG),
- die Durchführung von Schulversuchen und
- die Entscheidungen über Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1 SchulG).

Im Konfliktfall kann die Zustimmung des Schulelternbeirats durch die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden. Die Zustimmung ist auf vier Jahre befristet; es muss also alle vier Jahre erneut entschieden werden, ob der Schulelternbeirat seine frühere Zustimmung aufrechterhalten will.

## 1 · Einführung

Der Schulelternbeirat ist auch an der Besetzung anderer Gremien maßgeblich beteiligt. Er wählt

- höchstens fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern für den Schulleiterwahlausschuss,
- die Mitglieder der Eltern für die Schulkonferenz (die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats gehört der Konferenz kraft Amtes an),
- die Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern in den Fachkonferenzen,
- das Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter für den Kreiselternbeirat der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen sowie für den Landeselternbeirat der berufsbildenden Schulen bzw. eine Delegierte oder einen Delegierten für die Wahl des Kreiselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren.

Die Kosten für die Tätigkeit des Schulelternbeirats trägt der Schulträger (vgl. 1.21 letzter Absatz).

### 1.23 Kreiselternbeiräte

Aufgabe des Kreiselternbeirats ist es, bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken, die die Schulen der jeweiligen Schulart im Kreis oder in der kreisfreien Stadt berühren.

Der Kreiselternbeirat ist zu hören

- vor der Bildung eines Schuleinzugsbereichs nach § 138 Abs. 3 SchulG,

- vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis oder in der kreisfreien Stadt,
- zur Schulbauplanung sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in seinem Gebiet.

Der Kreiselternbeirat kann Veranstaltungen zur Unterbringung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchführen.

Anders als die Mitglieder der Klassen- und Schulelternbeiräte erhalten die Mitglieder der Kreiselternbeiräte für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld. Im Rahmen der Reisekostenvergütung gewähren die Kreise und kreisfreien Städte Auslagenerstattung für Fahrkosten nach den Reisekostenbestimmungen. Darüber hinaus wird zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitverlustes ein Sitzungsgeld gewährt, das bei einer Sitzungsdauer von mehr als 1 Stunde bis zu 3 Stunden 3,00 Euro, von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden 6,00 Euro und von mehr als 5 Stunden 9,00 Euro beträgt (Landesverordnung über die Reisekostenvergütung und das Sitzungsgeld der Mitglieder in Beiräten des Schulwesens – Beiratsentschädigungsverordnung (BEntschVO), hier abgedruckt unter Gliederungsziffer 5). Sitzungen im Sinne der Verordnung sind Sitzungen des Kreiselternbeirats und seiner Ausschüsse sowie Vorstandssitzungen.